

AMTLICHES KREISBLATT

Amtsblatt für den



Kreis Minden-Lübbecke

Minden, den 6. Februar 2020

Jahrgang 2020, Nr. 3

Inhalt

		Seite			Seite
A.	<u>Bekanntmachungen des Kreises Minden-Lübbecke</u>		33	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“ der Gemeinde Hüllhorst	29
30	26. Sitzung des Kreistages am 11. Februar 2020	28	34	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 der Stadt Lübbecke	29
31	Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes	28			
B.	<u>Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden</u>			<u>C. Sonstige Bekanntmachungen</u>	
32	1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ersatzbaumaßnahme B239“ der Gemeinde Hüllhorst	28	35	Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede für den Friedhof der Kirchengemeinde Alswede	30
			36	Aufgebot eines Sparkassenbuches der Sparkasse Minden-Lübbecke	33

30

Bekanntmachung

Die 26. Sitzung des Kreistages findet am

Dienstag, dem 11.02.2020, um 17:00 Uhr

in gemeinsamer Sitzung mit dem Rat der Stadt Porta Westfalica im Saal des Rates, Rathaus, Kempstraße 1 in 32457 Porta Westfalica, statt.

Zu dieser Sitzung werden Sie hiermit eingeladen.

Tagesordnung

A. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Wochenend- und Ferienerholungsanlage Großer Weserbogen Kommunale Gesellschaft mbH, Interessenbekundungsverfahren
3. Verschiedenes

Minden, den 3. Februar 2020

Dr. Ralf N i e r m a n n
Vorsitzender

31

Erscheinungstermine des Amtlichen Kreisblattes

Nr. 4	Redaktionsschluss	06.02.2020	Ausgabe	13.02.2020
Nr. 5	Redaktionsschluss	20.02.2020	Ausgabe	27.02.2020
Nr. 6	Redaktionsschluss	05.03.2020	Ausgabe	12.03.2020
Nr. 7	Redaktionsschluss	19.03.2020	Ausgabe	26.03.2020

32

Bekanntmachung **der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ersatzbaumaßnahme B239“**

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 03.07.2019 die 1. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Ersatzbaumaßnahme B239“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 13.02.2020 bis 20.02.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt, auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de eingestellt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 29.01.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

33

Bekanntmachung

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“

Der Rat der Gemeinde Hüllhorst hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Brede“ als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung der v.g. Satzung wird im vollen Wortlaut vom 13.02.2020 bis 20.02.2020 im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Hüllhorst am Rathaus, Löhner Straße 1, ausgehängt, auf der Internetseite der Gemeinde Hüllhorst unter www.huellhorst.de eingestellt und kann in dieser Zeit zusätzlich während der Öffnungszeiten im Rathaus, Fachbereich Technik, 32609 Hüllhorst eingesehen werden.

Hüllhorst, den 29.01.2020

Gemeinde Hüllhorst
Der Bürgermeister
Rührup

34

Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Lübbecke für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt durch Gesetz vom 24. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, hat das Vertretungsorgan der Kommune Lübbecke mit Beschluss vom 12.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	59.162.347,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	63.320.653,-- EUR
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.281.535,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	56.867.564,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	5.755.757,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit auf	11.427.750,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	648.406,-- EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Finanzierungstätigkeit auf	1.796.300,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

7.500.500,-- EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt.

4.158.306,-- EUR

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen**, wird auf

festgesetzt.

7.500.000,-- EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) auf | 217 v.H. |
| für die Grundstücke | |
| (Grundsteuer B) auf | 429 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 417 v.H. |

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Minden-Lübbecke als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden mit Schreiben vom 08. Januar 2020 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Kreishausstraße 2 - 4, 32312 Lübbecke, Zimmer 308, öffentlich aus und ist unter der Adresse der Stadt Lübbecke www.luebbecke.de im Internet verfügbar.

Lübbecke, den 30. Januar 2020

Der Bürgermeister
Frank Haberbosch

35

Bekanntmachung **der Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der** **Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede**

Friedhofsgebührensatzung **für den Friedhof der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Alswede** **vom 20.08.2019**

Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Alswede
vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 **Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Alswede und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	684,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	684,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	684,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	684,00	Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.310,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.032,00	Euro
c) Urnenbeisetzung (Baumbestattung) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.651,50	Euro
(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	189,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	189,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	6,30	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	6,30	Euro
(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.270,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.184,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grabstätte (2 Gräber) incl. 1 Grabplatte (Baumbestattung) (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.701,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	64,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	27,50	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Baumbestattung) je Grabstätte und Jahr	45,00	Euro
g) Gebühr für Aufnahme eines christlichen Symbols auf die Grabplatte	100,00	Euro

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 20.02.1994 in der Fassung vom 24.08.1998 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 16,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	206,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	206,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	412,50	Euro
d) Urnenbeisetzung	268,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	285,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	95,00	Euro
c) Benutzung der Leichenkammer ohne Kapellenbenutzung	142,50	Euro
d) Ausschmückung des Grabes	49,50	Euro
e) Grabplatte gem. § 9 (7) und § 10 (7) Friedhofssatzung	350,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.444,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.650,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	928,50	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.134,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.134,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	619,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	309,50	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	5 15,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	309,50	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	20,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	20,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	20,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	20,00	Euro
(5) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	20,00	Euro
(6) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	20,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2004 in der Fassung vom 17.10.2017.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 21.09.2004 in der Fassung vom 17.10.2017 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15.03.2016 außer Kraft.

Alswede, den 20.08.2019

Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede
Die Friedhofsträgerin

gez. Vorsitzender	gez. Presbyter/in	gez. Presbyter/in
-------------------	-------------------	-------------------

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Alswede vom 20. August 2019 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Januar 2023 erteilt.

Bielefeld, 16. Januar 2020
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4001
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 23. Januar 2020
Bezirksregierung
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel

36 Bekanntmachung
Aufgebot

Am 30.01.2020 wurde das Aufgebot des von der Sparkasse Minden-Lübbecke ausgestellten

beantragt. Sparkassenbuches zu Konto Nr. 413 009 168

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der Sparkasse Minden-Lübbecke seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Minden, den 03.02.2020

SPARKASSE MINDEN-LÜBBECKE
Zweckverbandssparkasse des Kreises Minden-Lübbecke
und der Städte Minden und Petershagen
Der Vorstand
Kirschbaum Böttcher

Herausgeber und Druck: Der Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden
Das Amtliche Kreisblatt erscheint i.d.R. zweimal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei (in allen Rathäusern und im Kreishaus in Minden). Außerdem kann das Amtliche Kreisblatt im Internet des Kreises Minden-Lübbecke unter www.minden-luebbecke.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung wird eine Kostenpauschale i.H.v. 20,00 € erhoben.
Bestellungen für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten. (Telefon 0571/807-0)